



wts

AUSGABE 41/2024

TAX WEEKLY

EU-Kommission: Vertragsverletzungsverfahren wegen Ungleichbehandlung bei reinvestierten Veräußerungsgewinnen aus inländischen Immobilien (sog. Inlandsbezug nach § 6b Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG)

Laut einer Pressemitteilung vom 14.11.2024 hat die EU-Kommission entschieden, Deutschland vor dem EuGH zu verklagen, weil versäumt worden sei, eine Einschränkung des freien Kapitalverkehrs (Art. 63 AEUV und Art. 40 des EWR-Abkommens) zu beseitigen, die durch die diskriminierende steuerliche Behandlung von reinvestierten Veräußerungsgewinnen aus dem Verkauf von in Deutschland gelegenen Immobilien bedingt sei. Deutschland gewähre einen Steueraufschub für reinvestierte Veräußerungsgewinne, die mit dem Verkauf von in Deutschland gelegenen Immobilien erzielt wurden, sofern das Grundeigentum mindestens sechs Jahre lang ununterbrochen einer Betriebsstätte in Deutschland zuzuordnen war (sog. Inlandsbezug nach § 6b Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG). Bei nach deutschem Recht gegründeten Unternehmen werde davon ausgegangen, dass sie am Ort ihrer Hauptverwaltung (d.h. in Deutschland) eine solche Betriebsstätte unterhalten, selbst wenn sie in Deutschland keiner gewerblichen Tätigkeit nachgehen. Bei vergleichbaren nach dem Recht eines anderen EU- oder eines EWR-Mitgliedstaats gegründeten Unternehmen werde jedoch nicht davon ausgegangen, dass sie eine solche Betriebsstätte in Deutschland unterhalten. Diesen werde daher kein Steueraufschub für reinvestierte Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von deutschen Immobilien gewährt. Im November 2019 hatte die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Deutschland gerichtet und intensive Gespräche eingeleitet, um die Frage zu lösen. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass die bisherigen Bemühungen der Behörden unzureichend waren, und verklagt Deutschland daher vor dem EuGH.

Mit Urteil vom 16.04.2015 (C-591/13) hatte der EuGH bereits entschieden, dass der Inlandsbezug für die Anschaffung oder Herstellung des Ersatzwirtschaftsguts in § 6b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG a.F. gegen Unionsrecht verstößt. Der Gesetzgeber hatte darauf mit der rückwirkenden Einführung des § 6b Abs. 2a EStG durch das Steueränderungsgesetz 2015 (StÄndG 2015) reagiert. Nach § 6b Abs. 2a Satz 1 EStG können Steuerpflichtige bei Reinvestition in der Betriebsstätte eines anderen EU- oder EWR-Staats beantragen, dass die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Steuer in fünf gleichen Jahresraten entrichtet wird. § 6b Abs. 2a EStG ermöglicht weder einen gewinnmindernden Abzug der § 6b-Rücklage von den Anschaffungskosten des dem Kläger anteilig zuzurechnenden Grundstücks noch die Bildung eines passiven Ausgleichspostens, sondern gewährt lediglich einen Anspruch auf zinslose Stundung der auf den Veräußerungsgewinn entfallenden Steuer.

Bundesrat: Zustimmung zum Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) und zum Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

Das Bundeskabinett hatte am 05.06.2024 den Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024) beschlossen (vgl. TAX WEEKLY # 20/2024 und zum (inoffiziellen) Referentenentwurf bereits TAX WEEKLY # 12/2024 und # 18/2024). Seine Stellungnahme zum Regierungsentwurf gab der Bundesrat am 27.09.2024 ab (vgl. ausführlich TAX WEEKLY # 34/2024). Am 18.10.2024 hatte der Bundestag dann noch einige Neuerungen bzw. Änderungen bezogen auf den Regierungsentwurf aufgenommen und damit auch vielen Forderungen des Bundesrats entsprochen (vgl. ausführlich TAX WEEKLY # 36/2024).

Am 22.11.2024 hat nun auch der Bundesrat dem JStG 2024 in der vom Bundestag am 18.10.2024 beschlossenen Fassung (vgl. [Beschlussempfehlung und Bericht](#)) seine finale Zustimmung erteilt.

Das Gesetz kann damit nach Unterzeichnung des Bundespräsidenten im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

Ebenso erteilte der Bundesrat am 22.11.2024 dem Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums seine finale Zustimmung. Damit wird rückwirkend zum 01.01.2024 der in den Einkommensteuertarif integrierte Grundfreibetrag um € 180 auf € 11.784 und der Kinderfreibetrag um € 228 auf € 6.612 erhöht.

BMF: Fragen und Antworten zur Einführung der obligatorischen (verpflichtenden) E-Rechnung zum 01.01.2025

In Ergänzung zu dem BMF-Schreiben vom 15.10.2024 betreffend die Einführung der elektronischen Rechnung zum 01.01.2025 (vgl. TAX WEEKLY # 36/2024) hat die Finanzverwaltung zusätzlich eine [FAQ-Liste](#) veröffentlicht. Mit dieser Liste will die Finanzverwaltung Antworten zu den am häufigsten gestellten Fragen hinsichtlich der E-Rechnung geben. Ein Großteil der Aussagen ist bereits aus dem o. g. BMF-Schreiben bekannt.

Zusätzlich wird in der FAQ-Liste auch die Bedeutung der Regelungen zur E-Rechnung für Vereine erläutert.

Auch hinsichtlich der Umsetzung der E-Rechnungspflicht bei Barverkäufen werden Hinweise gegeben: Für Umsätze von mehr als 250 €, z.B. für ein Geschäftsessen in einem Restaurant oder für einen Materialeinkauf eines Unternehmers in einem Baumarkt, wäre eine E-Rechnung auszustellen, sofern der Rechnungsaussteller die Übergangsregelungen nicht in Anspruch nehmen sollte. In diesen Fällen soll es sich nach Auffassung der Finanzverwaltung gegebenenfalls anbieten, dass zunächst vor Ort eine sonstige Rechnung (z.B. in Form eines Kassenbelegs) ausgestellt wird, die nachträglich durch eine E-Rechnung berichtigt wird. Dabei könnte die E-Mail-Adresse des Rechnungsempfängers bei der Leistungserbringung erfragt und später eine E-Rechnung per E-Mail versendet werden.

Im Hinblick auf die Übermittlung von E-Rechnungen an das Finanzamt, z.B. im Veranlagungsverfahren, soll es Steuerpflichtigen spätestens ab dem 01.01.2025 möglich sein, solche über ELSTER an die Finanzverwaltung zu senden.

Während die Entwurfsfassung des o. g. BMF-Schreibens (vgl. TAX WEEKLY # 21/2024) die Übergabe einer E-Rechnung auf einem USB-Stick noch als unzureichend erachtete, war diese Passage in der endgültigen Fassung nicht mehr enthalten. Nunmehr stellt die Finanzverwaltung explizit klar, dass eine gesetzeskonforme Übermittlung von E-Rechnungen auch auf diesem Wege zulässig sein soll.

BFH: Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art (BgA) gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KStG

Gegenstand des Revisionsverfahrens waren die Voraussetzungen für eine Zusammenfassung von verschiedenen von der öffentlichen Hand unterhaltenen Betrieben gewerblicher Art – BgA – (im Streitfall: Freibad, Wasserversorgung, Blockheizkraftwerk [BHKW]). Zunächst hatte der BFH mit Beschluss vom 31.01.2024 ([V R 43/21](#), vgl. TAX WEEKLY # 08/2024) das BMF aufgefordert, dem Revisionsverfahren beizutreten, um zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Ermöglicht § 4 Abs. 6 Satz 1 KStG eine Zusammenfassung ohne organisatorische Verflechtung der zusammenzufassenden Betriebe gewerblicher Art (BgA)?

2. Gestattet § 4 Abs. 6 Satz 1 KStG eine mehrstufige Zusammenfassung von mehr als zwei BgA, bei der auf einer ersten Stufe zwei BgA zusammengefasst werden und es dann auf einer zweiten Stufe für die Zusammenfassung dieser zusammengefassten BgA mit einem weiteren BgA ausreicht, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 Satz 1 KStG nur zu einem der bereits zusammengefassten BgA vorliegen?

Im Streitfall unterhielt die Klägerin, eine Anstalt des öffentlichen Rechts, u.a. die Betriebe Wasserversorgung und Freibad. Auf dem Gelände des Freibades errichtete sie ein mit Biogas betriebenes Blockheizkraftwerk (BHKW) mit 542 kW thermischer und 537 kW elektrischer Leistung (BHKW I). Die anderweitig untergebrachte Biogasanlage war durch eine Leitung mit dem BHKW I verbunden. Die für die Biogaserzeugung wiederum erforderliche Wärme wurde durch ein zweites, kleineres BHKW (BHKW II) produziert. Der in beiden BHKW erzeugte Strom wurde an die Stadtwerke C als Stromversorger verkauft.

In den Jahren 2009 bis 2014 (Streitjahre) wurde jeweils während der etwa fünfmonatigen Freibadsaison die im BHKW I produzierte Wärme überwiegend an das Schwimmbad geliefert; im restlichen Jahr wurden vor allem Drittkunden in dem in unmittelbarer Nähe zum BHKW I ausgewiesenen Neubaugebiet, für das ein Anschlusszwang bestand, mit Wärme versorgt.

Zusätzlich zu dem BHKW I war im Freibad ein erdgasbetriebener Spitzenlastkessel installiert, der in den Streitjahren immer häufiger zum Einsatz kam, da mit zunehmender Belieferung der Kunden im Neubaugebiet das BHKW I die für das Freibad erforderliche Wärmeleistung nicht mehr allein erbringen konnte.

Ausgehend von der Annahme, dass ein BgA "Versorgung" bestehe, zu dem das Freibad, die BHKW und die Wasserversorgung gehören sollten, verrechnete die Klägerin in ihren Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen für die Streitjahre die negativen Einkünfte aus dem Betrieb des Freibades mit den Einkünften aus der Wasserversorgung und der Strom- und Wärmeerzeugung aus dem Betrieb der BHKW.

Das Finanzamt ging hingegen davon aus, dass zwar der Biogasanlagenbetrieb nebst BHKW II sowie das BHKW I und die Wasserversorgung als Versorgungsbetriebe im Sinne des § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 KStG zusammenfassbar seien. Der Freibadbetrieb sei jedoch ein eigenständiger BgA, der mangels enger wechselseitiger technisch-wirtschaftlicher Verflechtung von einigem Gewicht nicht mit einem anderen BgA zusammengefasst werden könne.

Das FG Schleswig-Holstein gab der Klage gegen die Bescheide über die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuermessbeträge statt. Zwar ging es davon aus, dass mit dem Betrieb der BHKW, des Freibades sowie der Wasserversorgung jeweils eigenständige BgA vorlagen. Diese seien jedoch gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 2 KStG durch ein zweistufiges Prüfungsverfahren zusammenfassbar. In einem ersten Schritt könnten der BgA BHKW und der BgA Wasserversorgung als Versorgungsbetriebe im Sinne des § 4 Abs. 3 KStG nach § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 KStG zusammengefasst werden. Der so zusammengefasste BgA Wasserversorgung/BHKW könne in einem zweiten Schritt mit dem verbliebenen BgA – dem BgA Freibad – nach § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KStG zusammengefasst werden. Entsprechend dem [BMF-Schreiben vom 12.11.2009](#) (dort Rz. 5) reiche für die Zusammenfassung eines BgA mit einem bereits zusammengefassten BgA aus, dass die Zusammenfassungsvoraussetzungen nur zwischen diesem BgA und einem der BgA des zusammengefassten BgA gegeben seien, was das Finanzgericht hinsichtlich einer engen wechselseitigen technisch-wirtschaftlichen Verflechtung von einigem Gewicht zwischen dem BgA Freibad und dem BgA BHKW bejahte.

Nunmehr hat aber der BFH mit Urteil vom 29.8.2024 ([V R 43/21](#)) die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das BMF war dem Verfahren beigetreten, ohne jedoch selbst einen eigenen Antrag zu stellen.

Dabei bejahte das BMF die an ihn gerichtete 1. Frage mit Hinweis auf die entsprechende Regelung in Rz. 1 des BMF-Schreibens vom 12.11.2009) und führte ergänzend aus, dass sich weder aus dem Wortlaut des § 4 Abs. 6 Satz 1 KStG noch aus der Gesetzgebungsgeschichte ein Erfordernis der organisatorischen Verflechtung ergebe. Zur 2. Frage äußerte sich das BMF dahingehend, dass bei einer mehrstufigen Zusammenfassung von mehr als zwei BgA nach der Zusammenfassung von zwei BgA auf einer ersten Stufe nur noch ein Gesamt-BgA vorliege, der eine gedankliche Aufspaltung auf der zweiten Stufe der Zusammenfassung ausschließe. Von daher müsse eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KStG nur zu diesem einen Gesamt-BgA bestehen. Dem trage auch das BMF-Schreiben vom 12.11.2009 (Rz. 7) dergestalt Rechnung, dass das Erfordernis "von einigem Gewicht" nicht allein hinsichtlich eines Teil-BgA, sondern zum zusammengefassten BgA insgesamt bestehen müsse.

Dieser Auffassung des BMF widerspricht der BFH. Entgegen dem BMF-Schreiben vom 12.11.2009 (Rz. 5 Satz 2 und 3) müssten auch bei einer Zusammenfassung von mehr als zwei BgA die Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KStG jeweils zwischen allen BgA, die zusammengefasst werden sollen, einzeln vorliegen. Bereits Wortlaut und systematische Stellung von § 4 Abs. 6 Satz 1 KStG sprächen gegen eine derartige Kettenzusammenfassung. Danach könne nur dann ein "Betrieb gewerblicher Art" mit "mehreren anderen Betrieben gewerblicher Art zusammengefasst werden", wenn "sie" gleichartig sind (Nr. 1), zwischen "ihnen" die in Nr. 2 genannte enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung gegeben ist oder "Betriebe gewerblicher Art im Sinne des [§ 4 Abs. 3 KStG] vorliegen" (Nr. 3). Das gleiche Ergebnis lasse sich aus der Auslegung nach dem Sinn und Zweck des § 4 Abs. 6 Satz 1 KStG ableiten. Anderenfalls wäre eine wettbewerbsverzerrende Verrechnung von Gewinnen aus einem Bereich mit Verlusten aus einem anderen BgA möglich, obwohl es sich um unterschiedliche wirtschaftliche Tätigkeiten handeln würde und die Zusammenfassungsvoraussetzungen nicht im Hinblick auf diese Besteuerungsobjekte erfüllt wären. Schließlich spreche auch die Gesetzgebungsgeschichte gegen die Annahme einer Kettenzusammenfassung.

Deshalb sei die Entscheidung des Finanzgerichts, wonach es für die Zusammenfassung eines BgA (vorliegend des Freibads) mit einem bereits zusammengefassten BgA (vorliegend der Wasserversorgung) ausreiche, dass die Voraussetzungen für die Zusammenfassung nur zwischen jenem BgA (dem Freibad) und einem der Betriebe (den BHKW) des zusammengefassten BgA gegeben seien, aufzuheben. Vielmehr komme eine Verrechnung der Ergebnisse der BgA "BHKW" und BgA "Wasserversorgung" auf der einen sowie des BgA "Freibad" auf der anderen Seite nicht in Betracht.

Alle am 21.11.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>III R 19/22</u>	08.08.2024	Vereinbarkeit des § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG mit höherrangigem Recht
<u>V R 5/23</u>	05.09.2024	Erfordernis eines Änderungsantrags zur Vermeidung widerstreitender Steuerfestsetzung bei Organschaft auch bei Anfechtung des Steuerbescheids durch die Organgesellschaft
<u>V R 43/21</u>	29.08.2024	Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art (BgA) gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG)
<u>V R 19/22</u>	29.08.2024	Korrektur einer jahresübergreifenden Umsatzverlagerung
<u>VI R 32/21</u>	01.08.2024	Inländisches Besteuerungsrecht für einen in der Schweiz ansässigen Piloten von Flugzeugen im internationalen Luftverkehr, die von einem deutschen Luftfahrtunternehmen betrieben werden
<u>VI R 34/21</u>	01.08.2024	Nur punktuelle Änderungsmöglichkeit nach § 50d Abs. 8 Satz 2 EStG

Alle am 21.11.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>V B 53/23</u>	31.10.2024	Darlegungsanforderungen bei grundsätzlicher Bedeutung
<u>V R 20/23</u>	29.08.2024	Keine Entgeltminderung bei Zentralregulierung

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.